

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 13./14.07.2004

Seite:

- | | |
|--|---|
| 1. Festlegung der Prüfkriterien für den DSKO-Datensatz;
hier: Prüfung der E-Mail-Adresse und der Angabe der Telefonverbindung | 3 |
| 2. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | 5 |
| 3. Änderung der Anlage 14 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Problematik des Meldegrundes 59 und Aufnahme des Meldegrundes 72 | 7 |
| 4. Wegfall des DEÜV-Zulassungsgeschäftes mit der verbindlichen Prüfung gegen PROD-/MOD-ID in den Datenannahmestellen zum 01.01.2005 | 9 |

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.07.2004

1. Festlegung der Prüfkriterien für den DSKO-Datensatz;
hier: Prüfung der E-Mail-Adresse und der Angabe der Telefonverbindung
-

- 316.522 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.04.2004 (Punkt 6 der Niederschrift) wurde vereinbart, dass auf der Grundlage von Vorschlägen der Bundesknappschaft und des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen in der nächsten Besprechung eine Standardisierung der Feldinhalte Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Kommunikations-Datensatz (DSKO) erfolgen soll. Dabei sollen auch die Prüfkriterien für diese Datenfelder festgelegt werden.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem in den Erläuterungen zum Datensatz DSKO bereits berücksichtigten Vorschlag zum Aufbau der Telefon- und Faxnummer zu. Das gemeinsame Kernprüfprogramm soll jedoch vorerst keine Fehlerprüfung der Datenfelder Telefon- und Telefaxnummer durchführen.

Weiterhin stimmen die Besprechungsteilnehmer den Erläuterungen zum Inhalt des Feldes E-Mail-Adresse mit der Maßgabe zu, dass die Erläuterungen um den Zusatz erweitert werden, dass bei Einsatz des 7-Bit-Codes statt des Zeichens „@“ das Zeichen „§“ zu verwenden ist, da dieses Zeichen im 7-Bit-Code als „@“ dargestellt wird. Im gemeinsamen Kernprüfprogramm ist bei Prüfung des Datenfeldes „E-Mail-Adresse“ zu berücksichtigen, dass die Zeichen „@“ oder „§“ zwingend angegeben sein müssen. Sie dürfen jedoch in der E-Mail-Adresse nur einmal angegeben sein und nicht am Beginn oder Ende stehen. Eine fehlerhafte E-Mail-Adresse führt zwar zur Fehlerabweisung des DSKO-Datensatzes, sie darf jedoch nicht zur Abweisung des gesamten übermittelten Datenbestandes führen. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird entsprechend angepasst.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.07.2004

2. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52/316.522 -

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die im Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgeführten Änderungen. Die Einzelheiten zu den neuen und geänderten Prüfungen sind aus dem als Anlage beigefügten Änderungsprotokoll zur Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu ersehen (vgl. Anlage). Für den Einsatz bei den Krankenkassen wird das gemeinsame Kernprüfprogramm zu den im Änderungsprotokoll aufgeführten Einsatzterminen ausgeliefert.

Die Anlage 9 enthält zum DSKO-Datensatz u. a. die Festlegung einer Standardisierung für die Erfassung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Die Informationen der für diese Datenfelder durchzuführenden Plausibilitätsprüfungen sind der Spalte „Prüfungen“ der Anlage 9 zu entnehmen.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der Fassung vom 14.07.2004 (Version 2.18) und daher hier nicht beigefügt.

Anlage

- unbesetzt -

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 14.07.2004 Version 2.18) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.07.2004 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert		
Seite 7	Fehlerprüfung DSKO590 entfernt: Die Telefonnummer des Ansprechpartners wird nicht geprüft.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 8	Fehlerprüfung DSKO600 entfernt: Die Faxnummer des Ansprechpartners wird nicht geprüft.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 8	Fehlerprüfung DSKO610 berichtigt und DSKO612 neu eingefügt: Die Fehlerprüfung zur Email-Adresse des Ansprechpartners wurde spezifiziert.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 11	Fehlerprüfung DSME058 erweitert: Die Prüfung der Uhrzeit wird auch bei Meldungen zwischen den Weiterleitungsstellen und den Krankenkassen nicht geprüft.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seiten 12-13	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 24	Fehlerprüfung DSME243 erweitert: Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit sind auch für die Personengruppe 142 zulässig.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 27	Fehlerprüfung DSME302 geändert: Die Staatsangehörigkeit 125 (Bulgarien) ist nicht zulässig.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 30	Fehlerprüfungen DSME360 und DSME362 erweitert: Meldungen der Bundesagentur für Arbeit können auch aus dem Verfahren zPDV erfolgen.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 31	Stelle 184: Das Feld „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ ist aufgrund einer Gesetzesänderung entfallen. Es wurde in ein Reservefeld umgewandelt.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 31	Stelle 185: Das Feld „Statusfeststellungsverfahren“ ist aufgrund einer Gesetzesänderung neu eingeführt worden. Die Fehlerprüfung des ehemaligen Reservefeldes wurde geändert.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 39	Fehlerprüfungen DBME039 geändert: Das Kennzeichen „Kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone“ (0) darf auch für Zeiten vor dem 01.01.2003 angegeben werden.	01.12.2003	Nachdokumentation

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 46	Fehlerprüfung DBME106 neu: Die Beitragsgruppen (RV) = 2, 4 und 6 sind für Meldezeiträume ab 01.01.2005 unzulässig.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 70	Fehlerprüfung und DBVR032: Durch die Auswirkungen des Organisationsreformgesetzes der Rentenversicherung ist die Angabe der Bereichsnummer nicht mehr erforderlich. Es ist daher auch die Grundstellung (Nullen) zulässig.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 82	Fehlerprüfungen DSAE360 und DSAE362 erweitert: Meldungen der Bundesagentur für Arbeit können auch aus dem Verfahren zPDV erfolgen.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 87	Fehlerprüfungen DBEZ020 und DBEZ024 erweitert: Zulässig sind auch die Ziffern 43 und 44 (Alg II).	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 88	Inhalt/Erläuterung des Feldes Leistungsart geändert/erweitert: LEAT 21 erhält ab 01.01.2005 eine neue Bedeutung.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 88	Inhalt/Erläuterung des Feldes Leistungsart geändert/erweitert: LEAT 23 und 41 als „Altfälle“ gekennzeichnet, LEAT 43 und 44 (Alg II) eingeführt.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 89	Fehlerprüfung DBEZ047 neu: Meldungen von Arbeitslosengeld II sind nur für Zeiten ab 01.01.2005 zulässig.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 90	Fehlerprüfung DBEZ061 neu: Meldungen von Eingliederungsgeld/-hilfe und Arbeitslosenhilfe sind nur für Zeiten bis 31.12.2004 zulässig.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 91	Fehlerprüfung DBEZ094 erweitert: Das Entgelt darf bei Meldungen von Arbeitslosengeld II auf Grundstellung stehen.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 91	Fehlerprüfung DBEZ102 erweitert: Der Beitragsanteil muss bei Meldungen von Arbeitslosengeld II auf Grundstellung stehen.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004
Seite 92	Fehlerprüfung DBEZ166 erweitert: Meldungen von Arbeitslosengeld II sind nur mit dem Rechtskreiskennzeichen West zulässig.	01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 13./14.07.2004

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 106	Fehlertext DSKO550 berichtigt: Schreibweise „Straße“.	01.12.2004	Fehlerkorrektur
Seite 106	Fehlertext DSKO570 berichtigt: Wort „sein“ entfernt, da doppelt.	01.12.2004	Fehlerkorrektur
Seite 106	Fehlertexte DSKO590 und DSKO600 entfernt.	01.12.2004	s.o.
Seite 106	Fehlertexte DSKO610 berichtigt, DSKO612 eingefügt.	01.12.2004	s.o.
Seite 107	Fehlertext DSKOv01 berichtigt: „zugelassen“ in „zulässig“.	01.12.2004	Vereinheitlichung
Seite 107	Fehlertext DSKOv15 berichtigt: Abschlusspunkt entfernt.	01.12.2004	Vereinheitlichung
Seite 108	Fehlertext DSME058 berichtigt.	01.12.2004	s.o.
Seite 113	Fehlertext DSME243 berichtigt.	01.12.2004	s.o.
Seite 115	Fehlertexte DSME302 berichtigt.	01.12.2004	s.o.
Seite 116	Fehlertexte DSME360, DSME362, DSME387 und DSME400 berichtigt.	01.12.2004	s.o.
Seite 121	Fehlertext DBME039 berichtigt.	01.12.2004	s.o.
Seite 124	Fehlertext DBME106 neu.	01.12.2004	s.o.
Seiten 125 – 127	Seitenumbrüche	-	Layout
Seite 144	Fehlertexte DSAE360 und DSAE362 berichtigt.	01.12.2004	s.o.
Seite 149	Fehlertexte DBEZ020 und DBEZ047 eingefügt.	01.12.2004	s.o.
Seite 150	Fehlertext DBEZ061 eingefügt.	01.12.2004	s.o.
Seite 151	Fehlertext DBEZ166 ergänzt.	01.12.2004	s.o.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.07.2004

3. Änderung der Anlage 14 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Problematik des Meldegrundes 59 und Aufnahme des Meldegrundes 72

- 316.12S/316.66 -

Die Rentenversicherungsträger prüfen die eingehenden Meldungen zur Sozialversicherung gegen ihren Bestand nach der Anlage 14 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und melden alle Zeiten, in denen mindestens zwei Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammenfallen, mit dem Datensatz DSME, dem Datenbaustein DBRG und dem Grund der Abgabe 80 an die Bundesknappschaft.

Ein DBRG wird immer dann erstellt, wenn unter einer Versicherungsnummer für mehrere Beschäftigungsverhältnisse eine Anmeldung bzw. Jahresmeldung vorliegt.

In der Anlage 14 wird unter Erläuterungen ausgeführt, welche Folgemeldungen dazu führen, dass ein Beschäftigungsverhältnis als beendet gilt: „Durch eine Folgemeldung mit Grund der Abgabe 3X, 4X, und 51 bis 53 sowie 95 wird eine angemeldete Beschäftigung als beendet angesehen.“

Entsprechend der Anlage 14 wird das Beschäftigungsverhältnis bisher nicht als beendet angesehen, wenn ein Arbeitgeber/Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren eine Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung erstellt (Grund der Abgabe 72).

Darüber hinaus ergeben sich Probleme bei der Behandlung des Meldegrundes 59 (Entgeltmeldung für unständig Beschäftigte), der bisher ebenfalls nicht in der Anlage 14 enthalten ist. Dieser Meldegrund wird sowohl im Zusammenhang mit der Jahres- bzw. Entgeltmeldung als auch bei einer endgültigen Abmeldung für unständig Beschäftigte verwandt. Bei der Entgeltmeldung ist dabei der letzte Tag der Beschäftigung zu melden. Dies muss nicht zwingend der 31.12. des Vorjahres sein. Es ist folglich bei diesem Meldegrund nicht erkennbar, ob es sich um eine Beendigung der Beschäftigung oder nur um eine entsprechende Entgeltmeldung handelt. In diesem Zusammenhang wird auf Abschnitt H 2 des gemeinsamen Rund-

schreibens zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten vom 30./31.05.2000 hingewiesen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen einer Erweiterung der Anlage 14 um die Meldegründe 59 und 72 zu (vgl. Anlage). Damit werden Folgemeldungen mit dem Grund der Abgabe 59 und 72 bei der Überschneidungsprüfung als abgemeldete Beschäftigungen gewertet.

Da der Meldegrund 59 bereits bisher von den Rentenversicherungsträgern bei der Überschneidungsprüfung als Abmeldung gewertet wird und in Anbetracht der geringen Anzahl von Fällen, in denen bei Meldungen mit Abgabegrund 59 das Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht, sehen die Besprechungsteilnehmer auch bezüglich der doppelten Funktion des Meldegrundes 59 (Entgeltmeldung und Abmeldung) kein Problem bei dieser Verfahrensweise.

Anlage

Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen

	Bestandsdatensatz	1	2	3
Zugangsdatensatz		Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 5/6 (Anmeldung/Jahresmeldung)	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung/Jahresmeldung)	Pflichtbeiträge aufgrund versicherungspfl. Beschäftigung Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung/Jahresmeldung)
A	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 5/6 (Anmeldung)	X DBRG	F DBRG	G DBRG
B	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung)	F DBRG	X DBRG	G DBRG
C	Pflichtbeiträge aufgrund versicherungspfl. Beschäftigung Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung)	G DBRG	G DBRG	-

Erläuterungen der Kennzeichen in den Tabellenfeldern

F = Fehlerhafte Überschneidungen (Verzicht auf Versicherungsfreiheit nicht einheitlich abgegeben)

G = Fehlerhafte Überschneidungen (mehr als eine geringfügige Beschäftigung)

X = Überprüfungssachverhalte

DBRG = Bei Überschneidungsfeststellungen erstellt der Rentenversicherungsträger den Datensatz DSME mit Datenbaustein DBRG.

Durch eine Folgemeldung mit Grund der Abgabe 3X, 4X, 51 bis 53, 59, 72 sowie 95 wird eine angemeldete Beschäftigung als beendet angesehen.

Unzulässige Überschneidungen

1 Verzicht auf Versicherungsfreiheit nicht einheitlich abgegeben (Kennzeichen „F“)

Die Bundesknappschaft überprüft die mit „F“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und klärt den Arbeitgeber auf, der für die geringfügige Beschäftigung Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zahlt, dass ein Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VI nur für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gemeinsam zulässig ist. Der Arbeitgeber meldet für die geringfügige Beschäftigung einen Beitragsgruppenwechsel. Die Bundesknappschaft überwacht die An- und Abmeldung, sofern weiterhin Geringfügigkeit besteht. Tritt Versicherungspflicht ein, ist eine Anmeldung der Beschäftigung über die zuständige Krankenkasse erforderlich. Die Bundesknappschaft überwacht die Abmeldung.

2 Mehr als eine geringfügige Beschäftigung (Kennzeichen „G“)

Die Bundesknappschaft überprüft die mit „G“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und klärt den Arbeitgeber auf, der für die später beginnende geringfügige Beschäftigung Pauschalbeiträge oder individuelle Beiträge zur Rentenversicherung zahlt, dass bereits eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird. Der Arbeitgeber ist daraufhin verpflichtet, die geringfügig entlohnte Beschäftigung bei der Bundesknappschaft ab- und - bei fortbestehender Beschäftigung – als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Die Bundesknappschaft überwacht die Abmeldung.

3 Überprüfungssachverhalte (Kennzeichen „X“)

Die Bundesknappschaft überprüft die mit „X“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und stellt gegebenenfalls den Beginn der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV fest. Dies ist der Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch die Bundesknappschaft. Die Arbeitgeber sind daraufhin verpflichtet, die geringfügigen Beschäftigungen abzumelden, wenn Geringfügigkeit nicht mehr vorliegt. Werden diese Beschäftigung, die nunmehr versicherungspflichtig sind, fortgesetzt, ist jeweils eine Anmeldung der Beschäftigung über die zuständige Krankenkasse erforderlich. Die Bundesknappschaft überwacht die Einhaltung der Grenzen. Passen jeweils der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Beschäftigungsverhältnisse den Geringfügigkeitsregeln an, sind Meldungen nicht erforderlich.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.07.2004

4. Wegfall des DEÜV-Zulassungsgeschäftes mit der verbindlichen Prüfung gegen PROD-/MOD-ID in den Datenannahmestellen zum 01.01.2005

- 316.42 -

Die Datenübermittlung bedarf der Zulassung. Die zuständige Einzugsstelle (Zulassungsstelle) entscheidet über die Zulassung. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers oder eines Rechenzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn diese Stelle die Lohn- und Gehaltsunterlagen für den Arbeitgeber führt. Die Zulassungsstelle entscheidet über den Antrag durch Bescheid (vgl. §§ 18,19, 21 DEÜV und Gemeinsame Grundsätze für die Zulassung zum automatisierten Meldeverfahren und für die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV).

Mit der Einführung des Datensatzes Kommunikation „DSKO“ liefern Arbeitgeber spätestens seit dem 01.07.2004 in jeder Datei im Feld PROD-ID verschlüsselt die Bezeichnung des Softwareproduktes, mit dem die Meldungen erstellt wurden. Die dazugehörige Versionsnummer wird im Feld MOD-ID geliefert. Hierdurch sind die Datenannahmestellen der Krankenkassen in der Lage festzustellen, ob die Meldungen aus einem von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) systemuntersuchten Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm stammen. Insofern ist ein Zulassungsantrag und ein Zulassungsbescheid der Zulassungsstelle entbehrlich.

In einem Gespräch mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung am 04.06.2004 sah es das Ministerium als sachgerecht an, dass das Zulassungsgeschäft im Vorgriff auf

- die Verpflichtung der Arbeitgeber zum elektronischen Datenaustausch ab dem 01.01.2006
- die Änderungen der DEÜV

entfallen kann, da die Zulassungsprüfung durch die Prüfung auf PROD-/MOD-ID ersetzt wird. Die bislang erforderliche DEÜV-Zulassung nach § 18 DEÜV könnte im Rahmen der Entbürokratisierung und Entlastung der Arbeitgeber entfallen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen im Hinblick auf die Abgabe des DSKO-Datensatzes zum 01.12.2004 und im Vorgriff auf die am 01.01.2006 in Kraft tretende Verpflichtung der Arbeitgeber zur Teilnahme am maschinellen Meldeverfahren den Wegfall des Zulassungsverfahrens bei Einsatz von systemgeprüften Programmen zum 01.01.2005.